

ORGANISATIONSREGLEMENT

Gestützt auf Artikel 3 ff. der Vereinsstatuten, insbesondere Artikel 4 Ziffer 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7, erlässt der Vorstand bezüglich Wahl und Kompetenz der Vereinsorgane (und weiteren Organisationseinheiten) folgendes Reglement:

1. Generalversammlung

1.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die ihm gemäss Gesetz und/oder Statuten zustehenden mitgliedschaftlichen Rechte wahrzunehmen. Jedes Mitglied juristischer Personalität bzw. körperschaftlicher Natur entsendet - begründete und durch den Vorstand bewilligte Ausnahmen vorbehalten - eine Person in die Generalversammlung.

1.2. Sämtlichen Mitgliedern steht eine Stimme zu, vorbehältlich des Vorliegens von Ausstandsgründen gemäss Art. 68 ZGB.

1.3. Die Generalversammlung bestätigt - wichtige Gründe vorbehalten - die von den verschiedenen Mitgliederkategorien gemäss nachstehender Ziffer 2.1 und 2.2 delegierten Mitglieder des Vorstandes.

2. Vorstand

2.1. Anrecht auf einen Vorstandssitz haben diejenigen Vereinsmitglieder oder Gruppen von Vereinsmitgliedern, welche zusammen mindestens einen Jahresbeitrag von CHF 25'000 leisten. Sie können eine Person benennen, welche an der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden soll.

2.2. Im Interesse der Vereinsziele kann der Vorstand der Generalversammlung in Abweichung zu Ziffer 2.1. weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.

2.3. Bei der Besetzung des Vorstandes ist auf eine den Mitgliedschaften entsprechende ausgewogene Zusammensetzung für die Bereiche Politik/Behörden und Wirtschaft zu achten.

2.4. Jedes Vorstandsmitglied kann für die Dauer der Amtsperiode eine stimmberechtigte Stellvertretung ernennen. Sollten beide verhindert sein, kann das Stimmrecht an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

2.5. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin. Der Vorstand kann den/die die Geschäftsstelle leitende(n) Direktor/Direktorin zu einem zusätzlichen Vorstandsmitglied (Delegierte/r) berufen.

2.6. Der Vorstand kann Vertreter von wichtigen Partnern generell oder im Einzelfalle einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwohnen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

2.7. Die Revisionsstelle hat dem Vorstand über das Resultat ihrer Prüfhandlungen persönlich zu berichten, so dass der Vorstand in die Lage versetzt ist, die Prüfungsergebnisse mit der Revisionsstelle zu erörtern.

3. Projektleitungs- und Begleitgruppen

3.1. Projektleitungs- und Begleitgruppen werden durch den Vorstand oder den Direktor/die Direktorin projektbezogen eingesetzt. Mitglieder mit einem Beitrag von mindestens 25'000 werden in die Projektleitungsgruppen eingeladen und haben ein Mitentscheidungsrecht. Mitglieder mit einem Beitrag von mindestens 15'000 haben ein Anhörungsrecht bei der Konzeption der Studien. Mitglieder ab einem Beitrag von 5'000 und höher, werden zu den Begleitgruppensitzungen eingeladen. Der Direktor/die Direktorin kann auch Experten und Fachpersonen zu den Projektleitungs- und Begleitgruppen einladen, welche nicht Mitglied bei metrobasel sind, wenn dies für die Studie dienlich ist.

4. Aktualisierung / Self-Assessment

4.1. Der Vorstand überprüft dieses Reglement mindestens in einem 3-Jahresrhythmus auf Aktualität und Vollständigkeit, mithin auf Anpassungsbedarf.

Basel, 7. April 2008 / Teil-Revision vom 12. Februar 2009 (Ziffern 2.2, 2.6 und 4) / Revision vom 7. März 2013 / Teil-Revision vom 9. Mai 2016 (Ziffern 2, 3 und 3.1)